

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

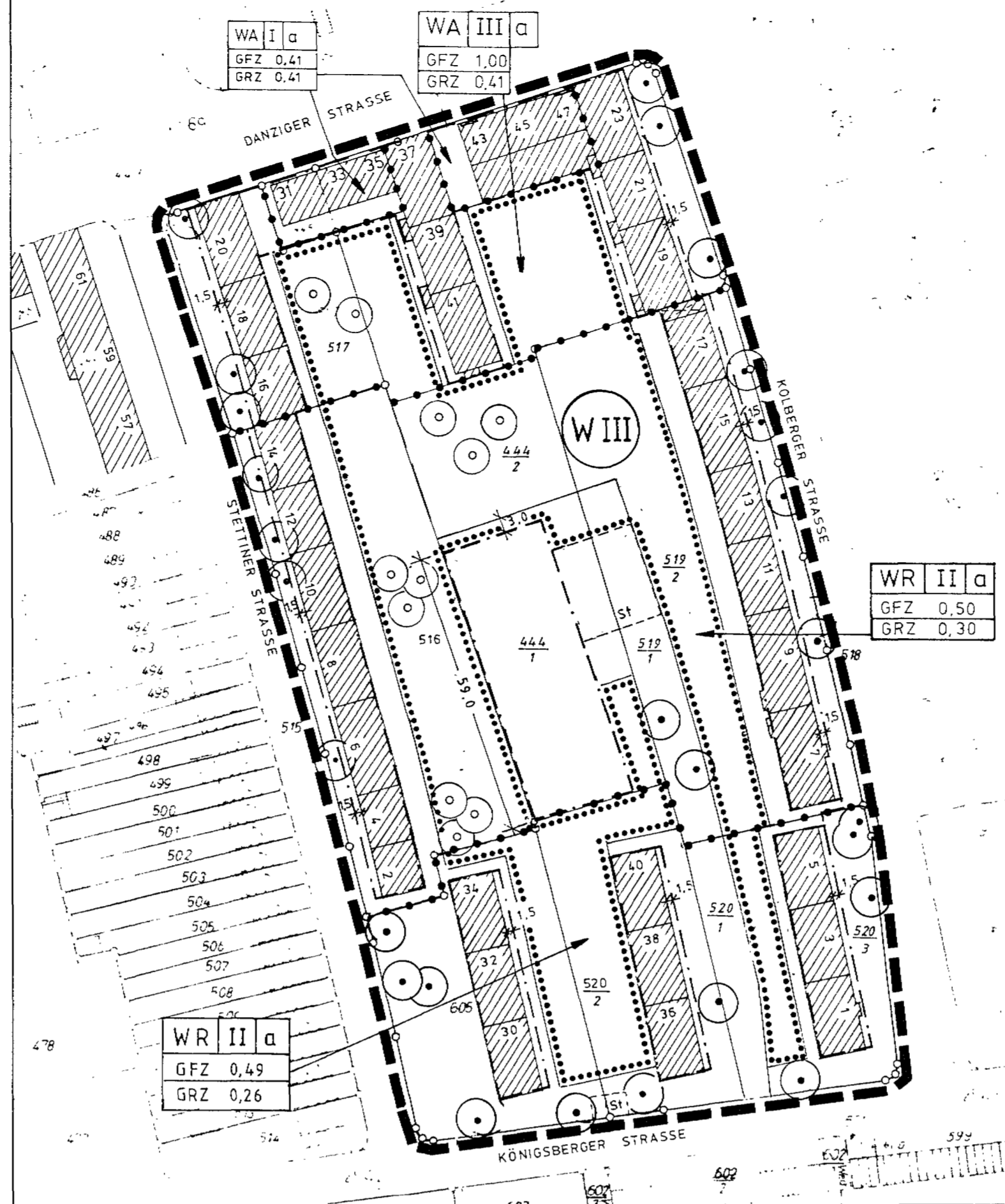
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- a) REINES WOHNGEBIET (GEM. § 3 BauNVO)
DIE AUSNAHMEN NACH § 3 ABS. 3 BauNVO SOWEIT SIE LÄDEN ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS DER BEWOHNER DES GEBIETES BETREFFEN, SIND GEM. § 1 ABS. 9 NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. FÜR DEN BLOCKINNENBEREICH IST NUR § 3 ABS. 1 NR. 2 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- b) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 2, 4 UND 5 SIND GEM. § 1 ABS. 6 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. GRÜNORDNUNG

- a) ZUFAHRT, FAHRGASSE UND EINSTELLPLÄTZE DER GEPLANTEN BAU- MASSNAHME SIND MIT RASENFUGENSTEINEN ANZULEGEN UND MIT EINEM BODEN / GRASSAMENSUBSTRAT ANZUSÄEN.
- b) FUSSWEGE SIND MIT EINER WASSERGEUNDENEN WEGEDECKE ANZULEGEN.
- c) ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN : DIE INNERHALB DER FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN VORHANDENEN GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH GLEICHARTIGE, STANDORTGERECHTE STRAUCHARTIGE GEHÖLZE WIE Z. B. FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL UND PFAFFENHÜTCHEN, SOWIE BAUMARTIGE GEHÖLZE Z. B. EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ERLE, EICHE UND BUCHE ZU ERSETZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
- d) IM RANDBEREICH DES GEPLANTEN STELLPLATZES „A“ IST EINE HECKE ZU PFLANZEN (25, 0 m LANG)
ARTENAUSWAHL: HAINBUCH
QUALITÄT: 2x v, h= 150/ 175
QUANTITÄT: 4 STECKENPFLANZEN/ m

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenerverordnung 1990 und BauNutzungsverordnung - BauNVO - 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - §§ 1 bis 11 der BauNVO)

- WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

- z. B. GFZ 0,50 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z. B. GRZ 0,30 GRUNDFLÄCHENZAHL
- z. B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a ABWEICHENDE BAUWEISE, ABWEICHEND ZUR OFFENEN BAUWEISE SIND HAUSGRUPPEN ÜBER 50 m LÄNGE ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- ANZUPFLANZENDE BÄUME, BEI ABGANG DURCH EINE NEUPFLANZUNG ZU ERSETZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
ARTENAUSWAHL: BERGAHORN, SPITZAHORN, STIELEICHE, SCHWEDISCHE MEHLBEERE
QUALITÄT: H, 3x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 16/ 18
QUANTITÄT: 11 STÜCK
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, HECKEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME, BEI ABGANG DURCH EINE NEUPFLANZUNG ZU ERSETZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- STELLPLÄTZE
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- W III WASSERSCHUTZGEBIET, SCHUTZZONE III (IM GESAMTEN GELTUNGS- BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 130. A. 2)

P R Ä A M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. V. M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 130. A. 2 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

GOSLAR,

STADT GOSLAR

GEZ. DR. HESSE
Oberbürgermeister

GEZ. PRIMUS
Oberstadtdirektor

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

STADTBAURAT

AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BauGB AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NICHT GEFASST

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

STADTBAURAT

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 10. 03. 98 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte, Flur 1, RAKA. 855 A-D

M A S S T A B :

Die Verneinung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, 22. 07. 98

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. SCHNEIDER
VERMESSUNGS- OBERAMTSRAT

ANZEIGEVERFAHREN

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKS- REGIERUNG BRAUNSCHWEIG GEM. § 11 ABS. 1 UND 3 BauGB AM ANGEZEIGT WORDEN.
DIE BEZ.- REG. HAT BIS ZUM DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.
STADTBAURAT
DIE BEZ.- REG. HAT AM (AZ:) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB)

BRAUNSCHWEIG,
BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG I. A.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR

Stadtplanungs- und Vermessungsamt

GOSLAR,

GEZ. ELLIEHAUSEN
DIPL.- ING.

BEITRITTSBESCHLUSS ZU AUFLAGEN / MASSGABEN

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN / AUSSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN
DER BEBAUUNGSPLAN HAT WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 18. 11. 97 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 22. 11. 97 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 01. 12. 97 BIS 23. 12. 97 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

GEZ. KOHL
STADTBAURAT

I N K R A F T T R E T E N

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE- VERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BauGB AM IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM IN KRAFT GETRETEN

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

STADTBAURAT

AUSLEGUNGSBESCHLUSS MIT EINSCHRÄNKUNG

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

STADTBAURAT

VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT- TRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE- KOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR,
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

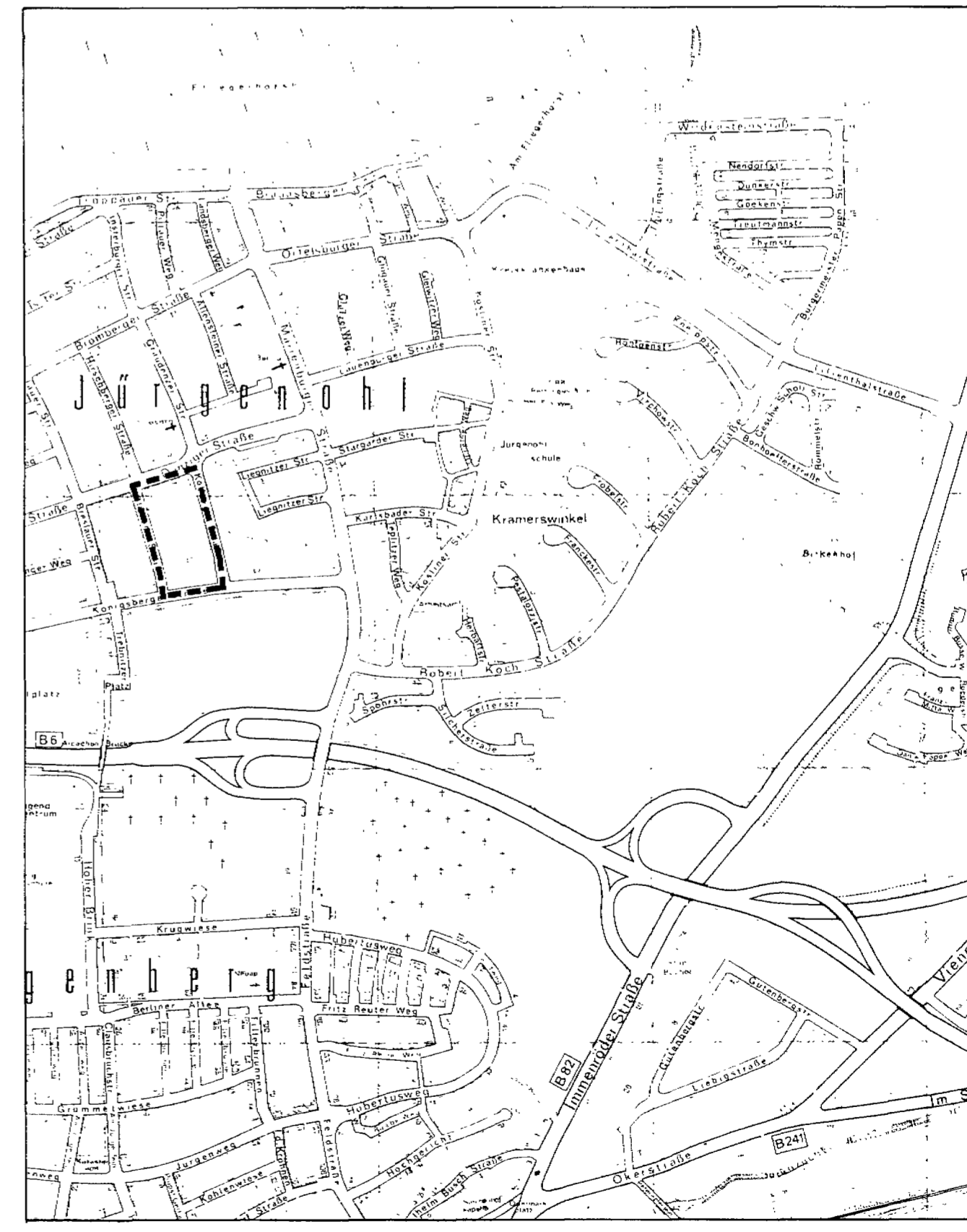
STADTBAURAT

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR,
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

STADTBAURAT



BEBAUUNGSPLAN NR. 130. A. 2

2. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 130. A

" JÜRGENOHL MITTE "

MASSTAB M 1 : 1000